



**II-5245** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 0117/435-II/5/92

Wien, am 13. März 1992

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

2212 IAB  
1992 -03- 19  
zu 2227 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudi Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 22. Jänner 1992 unter der Nr. 2227/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Unterbringung und Kostentragung für die sogenannten Grenzgendarmen sowie deren technische Ausrüstung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Trifft es zu, daß die fünf Lehrer der Gendarmerieschule Bad Kreuzen monatlich nur S 112,- für die privat benützten Zimmer in der erwähnten Gendarmerieschule bezahlt hatten?
2. Es ist richtig, daß der Betrag von S 112,- den tarifmäßigen Kosten für 2 Nächtigungen entspricht?
3. Hatten die fünf Lehrer während ihrer Dienstverrichtung in der Schule Bad Kreuzen Nächtigungsgebühren verrechnen können?
4. In welcher Höhe (Schilling) bewegten sich die Nächtigungsgebühren für die fünf Lehrer in den Jahren 1989, 1990 und 1991 (Gesamtsumme für die fünf Lehrer in den letzten drei Jahren)?

5. Hatten die fünf Lehrer die Nächtigungsgebühr zu Unrecht bezogen?

Wenn ja: Hat das Bundesministerium für Inneres in der Sache bereits Schritte eingeleitet und welcher Art (Inhalt) waren diese?

6. Es ist richtig, daß die Grenzgendarmen nach erfolgtem Dienst-  
antritt die Zimmerkosten selbst bezahlen müssen?

7. Warum wurden die künftigen Grenzgendarmen in die Zimmeran-  
mietung nicht eingebunden?

8. Warum hat man nicht schon bisher die Gendarmerieposten in  
bergigem Gelände und an den Staatsgrenzen mit geländegängi-  
gen Fahrzeugen ausgestattet und sich erst für die Grenzgen-  
darmerie dazu durchgerungen?

9. Generell werden Geländewagen (PKW und Kleintransporter)  
zusätzlich für den Grenzdienst die Bezirke Rohrbach, Urfahr,  
Freistadt, Gmünd, Waidhofen an der Thaya, Horn, Hollabrunn,  
Mistelbach, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Neusiedl am  
See, Eisenstadt, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart,  
Güssing, Jennersdorf, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz,  
Deutschlandsberg, Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt und  
Villach bekommen, also auch Bezirke, die von Lage und  
Dienstbereich keineswegs mit bergigem oder unwegsamem Gelän-  
de ausgestattet sind.

Man hat den Eindruck, daß nicht differenziert und schablonen-  
haft vorgegangen wurde.

Hätte nicht der eine oder andere Geländewagen, es wird über-  
haupt in Zweifel gestellt, ob bei jedem Bezirksposten noch  
zwei Reserveautos nötig sind, einer Dienststelle zugewiesen  
werden können, die längst Bedarf an einem Geländewagen ange-  
meldet, einen solchen aber nie bekommen hatte?

10. Es erhebt sich die Frage, wozu es für Grenzgendarmen pro Dienstfahrzeug generell der Zuweisung von 2 Handfunkgeräten bedarf. Warum kam es bislang zu keiner Zuweisung von einem oder zwei Handfunkgeräten für die Dienstkraftfahrzeuge der Gendarmerieposten?
11. Geht die augenfällig bessere Ausstattung der Grenzgendarmen zu Lasten des Gesamtetats der Gendarmerie oder steht für diese ein zusätzliches Budget, wenn ja, in welcher Höhe, zur Verfügung?"

Zu Frage 1:

Von den erwähnten 5 Lehrern wurden nicht Zimmer der Gendarmerieschule, sondern Zimmer des Flüchtlingslagers Bad Kreuzen benützt. Für diese Benützung wurde ab 1989 pro Zimmer ein Betrag von monatlich S 108,-- an die Lagerverwaltung entrichtet. Die zuständigen Stellen meines Ministeriums stellten nun fest, daß dieses Entgelt zu gering ist. Die betroffenen Beamten wurden bereits zur Stellungnahme bezüglich einer Nachzahlung aufgefordert. Sie lehnen eine Nachzahlung mit der Begründung ab, den seinerzeit vereinbarten Betrag an die Lagerleitung entrichtet zu haben. Ich lasse die Angelegenheit daher nun durch die Finanzprokuratur prüfen.

Zu Frage 2:

Der von der Lagerleitung geforderte Betrag von S 108,- für die Benützung der früher leerstehenden Zimmer entspricht der Vergütung für zwei Nächtingungen in einem bundeseigenen Gästezimmer der Kategorie II.

Zu Frage 3:

Drei der fünf in Bad Kreuzen tätigen Lehrer verrechneten im Zeitraum ihrer Zuteilung rechtmäßig die Zuteilungsgebühr nach § 22 der Reisegebühreenvorschrift 1955, in der auch Nächtingungsgebühren enthalten sind.

Zu Frage 4:

Der Gesamtbetrag der in den Jahren 1989, 1990 und 1991 von den Lehrern geltend gemachten Nächtigungsgebühren betrug insgesamt S 121.706,-.

Zu Frage 5:

Wie bereits zur Frage 3 ausgeführt, haben die zugewiesenen Lehrer die Nächtigungsgebühren zu Recht bezogen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Vor der Aktivierung der Grundausbildungslehrgänge wurde von der zuständigen Fachgruppe meines Ressorts festgelegt, daß die auszubildenden VB/S des Grenzdienstes nicht kaserniert werden und daher für ihre Unterbringung selbst zu sorgen haben.

Den VB/S des Grenzdienstes wurden aus diesem Grunde für die Dauer der Ausbildung von der Leitung des Flüchtlingslagers Bad Kreuzen, leerstehende Räume gegen ein Entgelt von S 10,- pro Tag zur Verfügung gestellt, die auch von dieser selbst an jene Lehrgangsteilnehmer vergeben wurden, die Interesse an einer Inanspruchnahme bekundeten.

Um soziale Härten möglichst gering zu halten, wurde den VB/S des Grenzdienstes eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt, deren Höhe bei den verheirateten Bediensteten den vollen und bei den ledigen den halben Betrag der Unterbringungskosten (S 1.800,- bzw S 900,-) betrug.

Auch nach der Ausmusterung zu den Grenzabschnittsposten ist für die VB/S des Grenzdienstes keine Kasernierungspflicht vorgesehen. Daher werden diese auch dann für ihre eventuelle Unterbringung in ihrem Stationsort selbst zu sorgen haben.

Zu Frage 8:

Die zuständige Fachgruppe meines Ressorts ist seit längerer Zeit bemüht, sämtliche Gendarmerieposten in alpinen oder geländemäßig besonders schwierigen Gebieten sukzessive mit geländegängigen Fahrzeugen auszustatten.

Solche Fahrzeuge fallen gemäß Fahrzeugplan des Bundes unter die Kategorie "Fahrzeuge für besondere Zwecke". Trotz verstärkter Bemühungen konnte bisher aus dem Gesamtbestand von Fahrzeugen der Bundesgendarmerie nicht die erwünschte Anzahl von Umwidmungen der "betrieblichen" auf "besondere" Fahrzeuge erreicht werden.

Zu Frage 9:

Für die Durchführung des Grenzdienstes an der Staatsgrenze zur CSFR, zu Ungarn und zu Slowenien wurden generell geländegängige Fahrzeuge beschafft, weil auch in jenen Grenzabschnitten, in denen kein bergiges Gelände vorherrscht, die motorisierten Grenzstreifen zu jeder Jahreszeit alle Geländeteile über Straßen und unbefestigte Wege aller Art erreichen können müssen.

Zu Frage 10:

Die Handfunkgeräte wurden den Grenzabschnittsposten für die Durchführung des speziellen Grenzdienstes zugewiesen, der sich nicht nur auf motorisierte Streifen beschränkt, sondern auch Fußstreifen und die fallweise Besetzung von Beobachtungspositionen vorsieht. Im Bedarfsfalle können diese Geräte auch für den normalen exekutiven Außendienst des Grenzabschnittspostens verwendet werden.

Die Anzahl der einem Gendarmerieposten zugewiesenen Handfunkgeräte ist nicht auf die Anzahl der einer Dienststelle zugewiesenen Dienstfahrzeuge, sondern auf die betriebliche Notwendigkeit abgestellt.

Zu Frage 11:

Für die Ausstattung der VB/S des Grenzdienstes und der Grenzschnittsposten steht kein zusätzliches Budget zur Verfügung. Allerdings wurden die für die Einrichtung dieses Dienstes zusätzlichen Mehrausgaben im letzten Bundesvoranschlag berücksichtigt.

FRANTZ